

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.,
Reklamezeile 90 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 99

Diez, Mittwoch den 7. Mai 1919

59. Jahrgang

Polizeiverordnung, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Auf Anordnung des Herrn Kommandierenden Generals der 10. französischen Armee in Mainz bestimme ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) — da der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Bezirksausschusses — für den Umfang des von der französischen Okkupationsarmee besetzten Teils des Regierungsbezirks folgendes:

§ 1. Außer den im § 1 des Reichseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 angeführten Erkrankungen, Verdachts- oder Todesfällen von:

Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und den im § 1 des Preussischen Seuchengesetzes vom 22. August 1905 aufgeführten Erkrankungen und Todesfällen an:

Diphtherie (Machenbräune),
Genickstarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Scharlach (Scharlachfieber),
Typhus (Unterleibstyphus, einschl. des Paratyphus),
Milzbrand,
Mek,
Tollwut (Hyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der
Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose,
sowie den Todesfällen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose
sind nunmehr in der für diese Krankheiten geltenden Weise
ebenfalls anzuzeigen:

Karbunkel,
Masern bei Kindern und Erwachsenen,
Möteln,
Windpocken,
Mumps,

spinale Kinderlähmung,
Erkrankungen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose bei Woh-
nungswechsel und bei Gefährdung der Umgebung.

Für sämtliche Anzeigen gilt außerdem, daß sie nicht
nur an die Ortspolizeibehörde, sondern auch an die zu-
ständige französische Behörde und den zuständigen französi-
schen Militärarzt zu erstatten sind.

§ 2. Beim epidemischen Auftreten der Grippe oder des
Keuchstüßens kann die Anzeigepflicht auf Vorschlag des Kreis-
arztes durch den Landrat — gegebenenfalls im Stadtkreise
Wiesbaden die Polizeidirektion — auch auf diese Krank-
heiten ausgedehnt werden.

§ 3. Bei den im § 1 neu angeführten Krankheiten kön-
nen die polizeilichen Schutzmaßregeln wie bei Diphtherie nach
§ 8, 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 angewendet werden,
im übrigen gelten auch für diese Krankheiten sinngemäß die
Bestimmungen des eben genannten Gesetzes.

§ 4. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften wer-
den, soweit durch die Gesetze nicht höhere Strafen festgesetzt
sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögens-
falle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1919.

Der Regierungs-Präsident.

L. 2106.

Diez, den 29. April 1919.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden haben die Polizeiverordnung
sogleich auf ortsübliche Weise weiterzuerbreiten und insbe-
sondere die Bevölkerung auf die ihr nach § 2 des Reichs-
gesetzes vom 30. Juni 1900 und des preussischen Ausführ-
ungsgesetzes vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung
gemeingefährlicher Krankheiten, gegebenenfalls obliegende
Pflicht der Anzeige an die Ortspolizeibehörden dabei hinzu-
weisen.

Ob und inwieweit Desinfektionsmaßnahmen bezüglich
der im § 1 der Verordnung neu angeführten Krankheiten
erforderlich sind, wird von dem Gutachten des behandelnden
Arztes abhängig gemacht, dessen sich die Ortspolizeibehörde
vor ihren weiteren Anordnungen zu vergewissern hat. Be-
züglich der Erkrankungen an Lungen- und Kehlkopftuber-
kulose wird auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Desinfek-
tionen hingewiesen.

Im Uebrigen haben die Ortspolizeibehörden zur Durchführung dieser neuen Vorschriften gemäß den diesseitigen Verfügungen vom 24. November 1905, Kreisblatt Nr. 283, 18. Dezember 1913, Kreisblatt Nr. 298, und 25. Februar 1919, Kreisblatt Nr. 45, zu verfahren.

Die Herren Ärzte und Kreisdesinfektoren haben Abdruck dieser Verfügung erhalten.

Der Landrat.

J. B.:

Rimmermann

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 4218.

Diez, den 27. April 1919

Bekanntmachung.

Betrifft: Kartoffelbestandsaufnahme.

Um den dringend notwendigen Ausgleich der Kartoffeln im Kreise vornehmen zu können, ist auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 590) eine allgemeine Bestandsaufnahme auf Montag, den 19. Mai 1919 angeordnet worden. Die Erhebungen finden in allen Gemeinden durch bereidigte Personen statt. Die Kartoffelbesitzer sind verpflichtet, den Kommissionen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Ich vertraue, daß die Bevölkerung entsprechend dem Ernst der schwierigen Lebensmittelversorgung, den Weisungen der Gemeindebehörden in jeder Weise nachkommt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

gez. Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Öffentlicher Teil

Erwerbslosenunterstützung für Erwerbsbeschränkte.

Die Erwerbslosenunterstützung soll nur arbeitsfähigen Personen zuteil werden. Nach den bisher geltenden Bestimmungen bestanden große Zweifel darüber, ob auch Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte, die wegen ihrer Gesundheitsbeschädigung eine Rente beziehen, die Erwerbslosenunterstützung erhalten können. Zweifellos haben viele Kriegsbeschädigte, darunter auch solche mit erheblichen Beschädigungen, einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnarbeit verdient und sind nur infolge der herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse arbeitslos geworden. Es wäre eine Unbilligkeit, diesen Kriegsbeschädigten die Erwerbslosenunterstützung vorzuenthalten und sie auf die regelmäßig viel niedrigere Unterstützung aus freiwilligen Spenden der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu verweisen. Diesem Gedanken tragen die neuen Vorschriften des Demobilisierungsamtes über die Erwerbslosenfürsorge Rechnung. Nach der Verordnung vom 14. März 1919 muß bei denjenigen Personen, die wegen einer 66⅔ v. H. übersteigenden Erwerbsbeschränkung eine Rente beziehen, geprüft werden, ob sie trotz dieser Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens zwei Drittel des Ortslohnes verdienen haben. Trifft dies zu, dann muß ihnen beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. Es hat also zum Beispiel auch ein Kriegsblinder, der bei der Rentenfestsetzung als vollständig arbeitsunfähig angesehen worden ist und deshalb die Vollrente bezieht, Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung, wenn er bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund seiner wirklichen Arbeitsleistung zwei Drittel des Ortslohnes verdient hat, ein Fall, der

keineswegs vereinzelt da steht. Wenn allerdings die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den dreifachen Ortslohn übersteigen, dann wird die Rente des Kriegsbeschädigten bis zu zwei Drittel in Anrechnung gebracht.

Arbeitsstellen für Schwerbeschädigte.

Nach der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 müssen nicht nur alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen auf je 100 — in der Landwirtschaft auf je 50 — Bediente, Angestellte und Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten oder Unfallverletzten, der eine Rente von mehr als 50 v. H. bezieht, einstellen, sondern darüber hinaus sind etwaige Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eignen, mit solchen zu besetzen, soweit sie nicht bereits von erwerbsbeschränkten Personen eingenommen werden. Es ist eigentlich selbstverständliche Ehrenpflicht jedes Arbeitgebers, alle Stellen, die auch von nicht voll erwerbsfähigen Personen ausgefüllt werden können, den Kriegsbeschädigten, die im Dienste des Vaterlandes ihre Gesundheit eingebüßt haben, einzuräumen. Es ist nicht nur wirtschaftlich von größter Wichtigkeit, daß die Kriegsbeschädigten mit der ihnen verbleibenden Arbeitskraft wieder eine Tätigkeit ausüben, durch die sie den Unterhalt für sich und ihre Familien erwerben können, es ist auch, seelisch von außerordentlicher Bedeutung, daß die Kriegsbeschädigten sehen, daß sie trotz ihrer Beschädigung wieder vollwertige Arbeit leisten und etwas verdienen können und somit wieder nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft sind. In der Arbeit vergißt der Kriegsbeschädigte auch am leichtesten allen Schmerz und Kummer über sein Gebrechen.

Schifffahrt.

London, 3. Mai. Die von Lloyd's veröffentlichte Statistik zeigt, daß die Gesamttonnage der ganzen Welt die Riesenzahl von 7796266 Tonnen erreicht hat, wovon etwa ein Drittel auf das Vereinigte Königreich Großbritannien entfällt. Vor dem Kriege wurde der Weltrekord im Jahre 1913 mit 3446558 Tonnen erreicht.

Handel und Gewerbe.

Einfuhr englischer Kleider und Kleiderstoffe. Wie aus den Kreisen der Berliner Großkonfektion verlautet, nehmen Kölner Firmen sowie andere Modehäuser im besetzten Gebiet schon jetzt von Händlern und Privatpersonen Bestellungen auf englische fertige Herren- und Damenkleider sowie Kleiderstoffe an, die sie zu ungleich niedrigeren Preisen, als wir sie augenblicklich zu zahlen gezwungen sind, unmittelbar nach der Aufhebung der Blockade zu liefern versprechen. Da aber schon mit Wirkung vom 29. April im neutralen Ausland die Aufhebung der schwarzen Linien erfolgt ist, so ist anzunehmen, daß schon jetzt größere Mengen englischer Kleiderwaren den Weg ins besetzte Gebiet finden, ja, daß die dort ansässigen Firmen sogar schon derartige Waren auf Lager haben.

Für die Versorgung des Handwerks und des Kleinwerbes aus den freiverdenden Beständen der Heeres- und Marinewerwaltung ist eine Zentralstelle der in Frage kommenden Verbände errichtet worden. Die Adresse dieser Zentralstelle lautet: „Zentralstelle für Versorgung des Handwerks mit freiverdenden Heeres- und Marinealtären, Berlin SW, Teltoerstraße 1/4.4. Bei der Abteilung III des Reichsschatzministeriums ist ein besonderes Referat errichtet worden, das die Verbindung mit der neu errichteten Zentralstelle durchzuführen hat.

Auf dem Wege von Klingelbach nach Laurenburg

eine Pferdedecke

gefunden. Abzuholen gegen Erstattung der Insertionsgebühr bei

Wilh. Gräter, Allendorf b. Kasselubogen. 1868